



**HOCHSCHULE OSNABRÜCK**  
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Fakultät Management, Kultur und Technik  
Institut für Duale Studiengänge

**Besonderer Teil der Prüfungsordnung  
für den praxisintegrierenden  
dualen Bachelorstudiengang  
Engineering technischer Systeme (B.Eng.)**

**- Neufassung -**

*beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Management, Kultur und Technik am 02.10.2024, genehmigt vom Präsidium am 16.10.2024, veröffentlicht am 24.10.2024*

**§ 1  
Dauer und Gliederung des Studiums**

- (1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungen beträgt sechs Semester. <sup>2</sup>Der Umfang des Studiums beträgt einschließlich der Bachelorarbeit und der in das Studium eingeordneten berufspraktischen Tätigkeiten 180 Leistungspunkte.
- (2) Jeder Leistungspunkt (ECTS) steht dabei für 30 studentische Workloadstunden.
- (3) Das Studium gliedert sich in sechs Semester, die sich jeweils aus einzelnen mehrwöchigen Phasen am Lernort Hochschule (Hochschulphasen) und einzelnen mehrwöchigen Phasen am Lernort Praxiseinrichtung/Betrieb (Betriebsphasen) zusammensetzen.
- (4) Die Studierenden wählen im 1. Semester eine Studienrichtung mit den zugeordneten Wahlpflichtmodulen gem. der Anlage zur Studienordnung.
- (5) Im 6. Semester wird die Bachelorarbeit angefertigt.

**§ 2  
Hochschulgrad**

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Osnabrück den Grad „Bachelor of Engineering“ (abgekürzt B.Eng.).

**§ 3  
Art und Umfang der Bachelorprüfung**

Die Prüfungsanforderungen sind in der Studienordnung für diesen Studiengang festgelegt.

**§ 4  
Ausbildungs- und Praxisintegration, Fallstudien und ihre Wiederholbarkeit**

- (1) <sup>1</sup>Jedes Modul bezieht das betriebliche Erfahrungsfeld des Praxisbetriebes in die Kompetenzentwicklung der Studierenden ein und ist Gegenstand einer unbenoteten Prüfungsleistung in Form eines semesterweise zu erstellenden Praxistransferprojektes (PTP). <sup>2</sup>Das Thema eines

Praxistransferprojektes ist über ein elektronisches System zu beantragen. <sup>3</sup>Das Thema gilt als vergeben, wenn die oder der Lehrende die Betreuung bestätigt. <sup>4</sup>Die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan kann abweichende Regelungen zur Durchführung des Verfahrens erlassen.

- (2) <sup>1</sup>Die unbenotete Prüfungsleistung PTP darf, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, nicht mehr als zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Ergänzend zu § 16 Abs. 1 S. 3 ATPO trifft, sofern die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer im Zuge einer Zweitbewertung der unbenoteten Prüfungsleistung zu einem abweichenden Prüfungsergebnis gelangt, die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan die Entscheidung.

## **§ 5**

### **Zulassung zu den Prüfungsleistungen des fünften oder höheren Semesters**

Zu den Prüfungsleistungen des fünften oder höheren Semesters ist zugelassen, wer mindestens 90 Leistungspunkte, darunter alle Leistungspunkte der den ersten beiden Semestern zugeordneten Module erworben hat.

## **§ 6**

### **Bachelorarbeit**

- (1) Zur Bachelorarbeit (Thesis) wird zugelassen, wer neben den im Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang festgelegten Voraussetzungen mindestens 140 Leistungspunkte erworben hat, darunter alle Leistungspunkte der ersten drei Semester.
- (2) Die Zeit für die Bearbeitung der Bachelorarbeit beträgt 8 Wochen. Im Einzelfall kann gemäß § 9 Abs. 3 Satz 3 Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung eine verlängerte Bearbeitungszeit durch die Studiendekanin oder den Studiendekan gewährt werden.

## **§ 7**

### **Gesamtergebnis**

Die Gesamtnote für die Bachelorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Module gewichtet nach den dafür vergebenen Leistungspunkten (Credits).

## **§ 8**

### **Abschluss der Bachelorprüfung und des Studiums**

Das Bestehen der Bachelorprüfung ist mit der Bekanntgabe der Gesamtnote gemäß § 41 VwVfG wirksam. Das Studium gilt mit diesem Tag der Bekanntgabe als abgeschlossen.

## **§ 9**

### **Übergangsregelung**

<sup>1</sup>Studierende, die bis zum Wintersemester 2023/24 immatrikuliert wurden, können nach der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung bis zum Ablauf des Sommersemesters 2028 ihren Abschluss erwerben.

<sup>2</sup>Auf Antrag ist ein Wechsel in diese Studien- und Prüfungsordnung möglich, wobei die Prüfungsleistungen nur sukzessive ab dem Wintersemester 2024/2025 nach Studienverlaufsplan angeboten werden.

<sup>3</sup>Der Antrag ist spätestens einen Monat vor Semesterende für das Folgesemester schriftlich beim Studierendensekretariat zu stellen. <sup>4</sup>Nach Ablauf der Übergangsfrist werden die Studierenden automatisch auf diese Studien- und Prüfungsordnung übertragen.

<sup>5</sup>Für gemäß § 6 NHZG (Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz) in höhere Fachsemester immatrikulierte Studierende ist diejenige Studien- und Prüfungsordnung gültig, die für Studierende gilt, die sich nach regulärem Studienverlaufsplan der Regelstudienzeit in diesem Fachsemester befinden und kein Antragsrecht wahrgenommen haben.

## **§ 10 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Wintersemester 2024/25 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt der Besondere Teil der Prüfungsordnung vom 19.12.2017 für diesen Studiengang nach Ablauf der Übergangsfrist außer Kraft.